

BGer U 314/99 vom 9. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_314_99

FR: TF U 314/99 du 9 août 2000

IT: TF U 314/99 del 9 agosto 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 4

Gegen die Bemessung der Integritätsentschädigung aufgrund der von Kreisarzt Dr. med. J. _____ auf 15 % bezifferten Integritätseinbusse wird in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht, aus dem Bericht des Dr. med. D. _____ vom 22. November 1995 folgere, dass es sich beim Beschwerdeführer «um einen praktisch zu 50 % gelähmten Menschen» handle. Dieser Argumentation ist vorab entgegen zu halten, dass sich der Integritätsschaden bei Wirbelsäulenaaffektionen nicht primär nach der von diesem Arzt betonten Schwere der Verletzung (Teilberstungs- und nicht bloss Kompressionsfraktur) im Sinne der röntgenologisch feststellbaren pathologisch-anatomischen Veränderungen bestimmt. Vielmehr sind, wie sich auch klar aus Anhang 3 UVV ergibt, der Grad der Funktionseinschränkung sowie die (belastungsabhängige) Schmerzhaftigkeit entscheidend. Diesen Gesichtspunkten trägt nach den schlüssigen Ausführungen der Vorinstanz im konkreten Fall ein Integritätsschaden von 15 % angemessen Rechnung. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 9. August 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.